



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
[REDACTED]

Nur per E-Mail:  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
INTERNET [REDACTED]  
DATUM [REDACTED]  
GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Erhobene Daten der SafeVac App“ [#221066] beim PEI**  
BEZUG Ihre E-Mail vom 11. Juni 2021

Sehr geehrter Herr F [REDACTED]

für Ihre E-Mail vom 11. Juni 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) danke ich Ihnen. Sie bitten den BfDI um Vermittlung gemäß § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), da Sie sich in Ihren Rechten auf Informationszugang durch das Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (PEI) als verletzt ansehen. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI keine Rechtsmittel ersetzt und Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Beim PEI haben Sie gemäß dem mir übermittelten Vorgang beantragt: „(...) Die anonymisierten Datenbanken und deren Inhalte aller Teilnehmer der Safe-Vac App die bis zu dem aktuellen Zeitpunkt erstellt wurden. Dies beinhaltet auch IP-Adresse, Client und andere Metadaten die sie bei jeder Interaktion speichern“.

I.

Ich habe in der Angelegenheit mit dem PEI Kontakt aufgenommen und mir den Sachverhalt aus Sicht des PEI telefonisch erläutern lassen. Seitens des PEI wurde mir erklärt, dass die Herausgabe der Daten jedenfalls vor Abschluss der Studie nicht möglich sei. Die über die SafeVac-App erhobenen Daten sollen in eine wissenschaftliche Beobachtungsstudie einfließen, zu der eine Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Fachmedium geplant



sei. Eine entsprechende Publikation sei nicht mehr möglich, wenn Daten vorab veröffentlicht würden. Wissenschaftliche Fachverlage/-medien würden diese dann nicht mehr annehmen.

Das PEI hat sich – zumindest im Telefonat mit mir – nicht kategorisch dagegen gewandt, Daten der SafeVac-App nach Veröffentlichung der Studie herauszugeben, um eine kritische wissenschaftliche Diskussion der Auswertung zu ermöglichen. Dies sei nach Auffassung des PEI jedoch nicht vor Abschluss der Studie möglich.

## II.

Nach vorläufiger rechtlicher Einschätzung halte ich es für denkbar, dass das PEI sich auf die Ablehnungsgründe der § 3 Nr. 3 lit. b IFG, § 4 Abs. 1 IFG berufen kann.

- Nach § 3 Nr. 3 lit. b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.
- Nach § 4 Abs. 1 S. 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Sofern das PEI sich darauf stützt, sollte es Sie jedoch gemäß § 4 Abs. 2 IFG über den Abschluss des Verfahrens informieren, das dem Informationszugang vorübergehend entgegenstand.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass „IP-Adresse, Client und andere Metadaten“ typischerweise personenbezogene Daten darstellen. Diese Konkretisierung Ihres Antrags steht somit in einem Spannungsverhältnis dazu, dass Sie die „anonymisierten“ Datenbanken und deren Inhalte beim PEI beantragen. Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur unter den Voraussetzungen des § 5 IFG gewährt werden. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – wie z. B. Gesundheitsdaten – handelt, ist eine ausdrückliche Einwilligung der Dritten erforderlich. Vorliegend könnte es sich bereits deswegen um Gesundheitsdaten handeln, weil sie Personen zugeordnet sind, welche eine App nutzen, welche Impf-Nebenwirkungen erfasst. Ob die Durchführung von Drittbeteiligungen für das PEI wegen fehlender Kontaktdaten sowie aufgrund der hohen Anzahl der App-Nutzer überhaupt möglich wäre, ist zumindest zweifelhaft. Vor diesem Hintergrund könnte es ratsam sein, den Antrag auf Informationszugang gegenüber dem PEI zu beschränken und insbesondere auf Angabe von IP-Adresse, Client und andere Metadaten zu verzichten.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Informationen, ob derartige Metadaten tatsächlich gespeichert werden, mir derzeit nicht vorliegen.

Sie haben das Recht, vom PEI eine formelle und begründete Entscheidung zu verlangen, deren Rechtmäßigkeit Sie durch Widerspruch sowie auf dem Klagewege überprüfen lassen können. Wie vorstehend dargelegt, halte ich es nach dem mir derzeit bekannten Sachverhalt allerdings nicht für ausgeschlossen, dass das PEI sich – zumindest temporär – auf Ablehnungsgründe berufen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.